

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tanja Schweiger FREIE WÄHLER**  
vom 08.05.2012

### Hubschrauber – Überflughöhen – Nachfrage

Im September 2011 wurde im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt ein Verfahren zur Kontrolle von Photovoltaikanlagen mithilfe von Hubschrauber und Wärmebildkamera vorgestellt und darauf hingewiesen, dass die Idealf Flughöhe etwa 100 m beträgt. Dazu werden Bilder von geschätzten **20 m Arbeitsflughöhe** über bewohntem Gebiet gezeigt. Nach § 6 der LuftVO muss über unbewohntem Gebiet eine Mindestflughöhe von 150 m und über bewohntem Gebiet (so wie hier gezeigt) eine solche von 300 m (über Großstädten sogar 600 m) eingehalten werden.

Am 19.03.2012 beantwortete Staatssekretärin Katja Hessel meine Anfrage vom 30.01.2012 betreffend Hubschrauber-Überflughöhen. Die Antworten beziehen sich in einigen Teilen in keinster Weise auf die gestellten Fragen. Aus diesem Grunde bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung das „height-velocity-diagram“ und die „dead-man's-curve“ eines bzw. dieses Hubschraubers bekannt, und wenn ja:
  - a) Teilt sie die Befürchtung von Fachleuten, dass bei einer Flughöhe zwischen 20–100 m eine Hubschrauber-Notlandung bei technischen Defekten nicht mehr durchführbar ist?
  - b) Teilt sie die Befürchtung, dass bei Flügen dieser Art Gefährdungen für die Zivilbevölkerung nicht auszuschließen sind?
  - c) Was gedenkt die Staatsregierung in diesem Fall zu unternehmen?
2. Sieht die Staatsregierung den § 6 Abs. 4 LuftVO, „so weit keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt“ und die Grundsätze der Allgemeinerlaubnis (NfL I -181/10), in der der Vorrang der öffentlichen Sicherheit betont wird und eine mögliche Gefährdung von Personen sowie eine Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe über Menschenansammlungen ausgeschlossen wird, trotz der massiven Unterschreitung der Flughöhen als erfüllt an?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**

vom 16.07.2012

Die Schriftliche Anfrage wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – und der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ja. Für einen Hubschrauber Hughes 500 – wie auf dem Titelbild des Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatts vom September 2011 abgebildet – liegt das height velocity diagram vor.

Zu 1. a):

Bei einer Flughöhe zwischen 20–100 m und gleichzeitig 0 Vorwärtsgeschwindigkeit und Windstille kann laut Herstellerangabe mit einem Hubschrauber Hughes 500 im Falle eines Triebwerksausfalles eine sichere Autorotation nicht durchgeführt werden. Für den Hubschrauber Hughes 500 liegt die zur Autorotation notwendige Flughöhe (bei 0 Vorwärtsgeschwindigkeit und Windstille) bei 420 ft über Grund (ca. 128 m).

Je nach sonstiger Art des technischen Defektes und der besonderen Umstände sind ggf. andere situationsabhängige Notlande-Manöver durch den Piloten möglich mit dem vorrangigen Ziel, Schaden von Leib und Leben von Personen abzuwenden.

Zu 1. b):

Nein. Wenn die Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr und die in den Erlaubnisbescheiden verfügbaren Auflagen beachtet werden, ist keine besondere Gefährdung gegeben.

Zu 1. c):

Die gesetzlichen Grundlagen geben den Luftfahrtbehörden ausreichende Handlungsmöglichkeiten für die Zulassung, Beschränkung und Überwachung solcher Flüge. Die zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörden üben das ihnen eingeräumte Ermessen bei alledem pflichtgemäß aus. Maßnahmen der Staatsregierung sind nicht erforderlich.

Zu 2.:

Ja. Insbesondere dürfen solche Flüge nur von Piloten, die als Berufs- bzw. Verkehrshubschrauberführer qualifiziert sind, durchgeführt werden. Eine Lizenz für Privathubschrauberführer reicht hierfür nicht aus. Die Piloten sind verantwortlich für die Beachtung der Grundregeln im Luftverkehr und entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der jeweilige Auftrag sicher durchgeführt werden kann. Über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Als Einsatzorte für die thermografische Messung

von Photovoltaikanlagen kommen deshalb nur Lagen außerhalb geschlossener Ortschaften (Solarfelder, Solarparks) oder Dachanlagen in Einzel- oder Randlagen in Betracht. Die thermografischen Messungen erfolgen aus einer Höhe von ca. 100 m.

Hubschrauberflüge zur Messung von Photovoltaikanlagen bergen kein über andere Verwendungen (z. B. Außenlasttransporte, Leitungsbefliegung etc.) hinausgehendes besonderes Gefahrenpotenzial.